

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 188 (2022)

Heft: 7

Artikel: "Trau keinem, der nie Partei genommen"

Autor: Knill, Dominik

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Trau keinem, der nie Partei genommen»

Gottfried Keller (1819–1890)

Die Schweizer Neutralität ist bewaffnet, dauernd und selbstgewählt. Von gewissen Kreisen wird die Verteidigung dieser Werte als Schwäche und Trittbrettfahrtsum abgetan. Der Bundesrat sieht sich mit Unverständnis konfrontiert. Die Handlungen der Schweiz werden von anderen Staaten aufmerksam beobachtet. Neutralität und Rüstungsexporte sorgen für kontroverse Debatten.



Oberst Dominik Knill
Präsident SOG

Die Neutralität ist ein Mittel, um die Interessen und Werte der Schweiz auf internationaler Ebene zu wahren, durchzusetzen und zu verwirklichen. Sie ist kein Selbstzweck und kein Ziel der Aussenpolitik. Sie dient der Unabhängigkeit und Sicherheit. Auch wenn der Status international anerkannt und völkerrechtlich verbrieft ist, steht es der Schweiz frei, auf diesen Status zu verzichten. Sie könnte einseitig beschliessen, nicht mehr neutral zu sein. Die Neutralität verbietet es weder der Schweiz als Staat noch ihren Bürgerinnen und Bürgern, ihre Meinung zu internationalen Ereignissen frei zu äussern und Position zu beziehen. Neutralität heisst nicht, werteneutral oder gleichgültig zu sein. Die Schweiz kann im Ukrainekrieg neutral sein und gleichzeitig die Verletzung fundamentaler Werte verurteilen.

Die Neutralität setzt sich aus dem Neutralitätsrecht und der Neutralitätspolitik zusammen. Das Neutralitätsrecht besteht aus völkerrechtlichen Verträgen, basierend auf dem Haager Abkommen von 1907. Daraus leitet sich ab, dass die Schweiz keinem Verteidigungsbündnis beitritt, keiner bewaffneten Beistandspflicht untersteht und keine militärische Unterstützung an Konfliktparteien leistet. Das Neutralitätsrecht findet nur Anwendung bei zwischenstaatlichen Konflikten, nicht aber, wenn bei einem

internationalen bewaffneten Konflikt ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats zur Ergreifung militärischer Mittel vorliegt. Dies ist im Ukraine-Krieg nicht der Fall, ergo kommt das Neutralitätsrecht zum Tragen.

Die Neutralitätspolitik hingegen umfasst Massnahmen, die ein neutraler Staat im Krieg oder bereits in Friedenszeiten nach freiem Ermessen trifft, um damit die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität zu sichern. Die Neutralitätspolitik ist somit aktive Aussenpolitik, während Neutralität per se etwas Passives ist. Übrigens, der Bundesrat begründete die Übernahme der EU-Sanktionen damit, dass Russland das Völkerrecht bei der Annexion der Krim in geringerem Ausmass verletzt habe als beim Angriff auf die Ukraine. Eine solche Unterscheidung ist dem Völkerrecht fremd.

Neutralität funktioniert nur, wenn sie von den anderen Staaten auch als solche wahrgenommen, verstanden und akzeptiert wird. Dies setzt voraus, dass die Schweiz mit ihrer Neutralität vertrauenswürdig bleibt sowie ihre Neutralitätspraxis aktiv kommuniziert. Das Neutralitätsverständnis wird über viele Jahre aufgebaut, aber rasch zu-

«Neutralität heisst nicht, werteneutral oder gleichgültig zu sein.»

nichtegemacht. Eine glaubwürdige Neutralität muss zudem für die anderen berechenbar sein.

Die Schweiz ist auf Kooperationen, Rüstungszusammenarbeit und auf eine Interoperabilität angewiesen. Bereits der Sicherheitspolitische Bericht 2000 wurde mit «Sicherheit durch Kooperation» überschrieben. Darin steht: «Die Neutralität allein, besonders wenn sie mit einem Verzicht auf sicherheitspolitische Kooperation mit dem Ausland gleichgesetzt würde, genügt nicht, um die Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten. (...) Für die Zukunft ist es wichtig, dass sich die Neutralität nicht zum Hindernis für unsere Sicherheit entwickelt.»

Unsere Sicherheit ist von den europäischen Staaten und der NATO abhängig. Früher und noch heute gibt es militärische

Übungen mit dem Ziel, den «bösen» Feind aus dem Osten zu bekämpfen. Von der NATO war nie die Rede. Einer engeren Zusammenarbeit mit der NATO steht neutralitätspolitisch nichts im Wege – solange daraus keine Beitritts- und Beistandspflicht resultiert.

Im Fall der Kriegsmaterialexporte wurde der Handlungsspielraum des Bundesrates nicht nur über die neutralitätsrechtlichen Gebote hinaus eingeengt, die Korrekturinitiative verbietet ihm seit Mai 2022 Sonderbewilligungen. Dies betrifft vor allem Exporte, die Wiederausfuhr, die Umschreibung des Kriegsmaterials sowie der besonderen militärischen Güter beziehungsweise der Dual-Use Güter. Die Schweiz ist auf Rüstungsprodukte aus dem Ausland angewiesen, so wie andere Staaten an Rüstungsgüter in der Schweiz interessiert sind. Eigentlich ist es paradox: Einerseits ist die eigene Rüstungsindustrie Voraussetzung der bewaffneten Neutralität, andererseits soll diese ein Verbot von kriegsrelevanten Waffenlieferungen rechtfertigen. Der Begriff «kriegsrelevant» ist kaum mehr zeitgemäß. Was ist in einem modernen Krieg nicht relevant? Kriegsmaterialexporte und Neutralitätsgesetz sind differenziert zu behandeln. Die Ausfuhrbewilligungen sind auf das eigentliche Kriegsmaterial, das unmittelbar dem Kampf dient, zu beschränken. Der Umgang mit der Domäne Cyber wird die Neutralitätspolitik und das Kriegsmaterialgesetz (KMG) zusätzlich herausfordern.

Die Schweiz hat ein striktes und bewährtes KMG. Dieses sollte mit Blick auf den Ukraine-Krieg nicht opportunistisch geopfert werden. Mit Symbolpolitik und zögerlicher Solidarität verlieren wir mehr an Glaubwürdigkeit, als dass wir mit einer Rüstungsgüterproliferation in der Ukraine gewinnen.

Die «immerwährende» Neutralität schränkt den Handlungsspielraum ein. Eine Abkehr hin zur gewöhnlichen Neutralität, sollte thematisiert werden. Diese würde der Schweiz gestatten, grundsätzlich neutral zu sein, aber je nach Konfliktform darauf verzichten zu können. Eine militärische Weisheit besagt: Je ungewisser und komplexer die Entwicklung, desto wichtiger die Handlungsfreiheit. ■

Dominik Knill ist Mitglied der EDA-Expertengruppe «Neutralitätsbericht 22»